

**Satzung
der Stadt Schleswig über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)
vom 8. Dezember 2008**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 8. Dezember 2008 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Alle
1. Bundesfernstraßen innerhalb der nach § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes festgelegten Ortsdurchfahrt,
 2. innerhalb von Ortsdurchfahrten gelegenen Landes- und Kreisstraßen und
 3. Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Fuß- und Radwege nach § 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) - Zeichen 240 -.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glatteis das Bestreuen der Gehwege, Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

**§ 2
Auferlegung der Reinigungspflicht**

- (1) Die grundsätzlich nach § 45 Absatz 3 Satz 1 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein reinigungspflichtige Stadt Schleswig macht gemäß der nachfolgenden Vorschriften von ihrem Recht zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht Gebrauch.
- (2) Die Reinigungspflicht (§ 1) wird, soweit in § 6 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, für die Fahrbahnen und Gehwege den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt (§ 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StrWG). Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils nur bis zur Straßenmitte.
- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,

3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der auf die Anlieger übertragenen Reinigungspflicht

- (1) Die von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu reinigenden Straßenteile (§ 2 Abs. 2) sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu säubern. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriech und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee zu räumen. In Fußgängerbereichen ist beim Winterdienst ein Streifen von 2,00 m Breite gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen.
- (3) Bei Glatteis sind Gehwege und Fußgängerbereiche (§ 41 Abs. 2 StVO - Zeichen 242/243 -) in der nach Abs. 2 erforderlichen Breite zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen. Auf Gehwegen sollen Salz oder andere auftauende Mittel nur eingesetzt werden
- a) in wetterbedingten Ausnahmefällen, in denen mit abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist, insbesondere bei Eisregen,
 - b) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gefahrenstellen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut; salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee geräumt und bei Glatteis bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. In die nach Abs. 2 Satz 1 erforderliche Breite ist der Gehwegabschluss zur Fahrbahn (Bordstein) einzubeziehen.
- (5) In der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandenes Glatteis sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen des Glatteises zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandenes Glatteis sind bis 8:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird; Abs. 4 bleibt unberührt. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Eis und Schnee nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit sowie danach, wieweit die Erfüllung der Reinigungspflicht dem Pflichtigen nach den Umständen zugemutet werden kann.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht und auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6

Straßenreinigung durch die Stadt Schleswig

- (1) Die Stadt Schleswig führt bei den in der Anlage zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis) folgende Aufgaben der Straßenreinigung durch:
 1. Reinigungsklasse S 1: die wöchentliche maschinelle Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine der im Straßenverzeichnis zur Gebührensatzung aufgeführten Straßen.
 2. Reinigungsklasse S 2: die dreimal wöchentliche maschinelle Reinigung und Handreinigung der im Straßenverzeichnis zur Gebührensatzung aufgeführten Fußgängerbereiche.

Insoweit ist die Stadt Schleswig selbst reinigungspflichtig gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 StrWG und überträgt die Reinigungspflicht nicht auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

- (2) Die Stadt Schleswig führt bei den in der Anlage zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis) folgende Aufgaben des Winterdienstes durch:
 1. Reinigungsklasse W 1: regelmäßiger Winterdienst auf den Fahrbahnen und der gesondert aufgeführten Fußgängerbereiche im Straßenverzeichnis.

2. Reinigungsklasse W 2: eingeschränkter Winterdienst einschließlich Vorsorgeleistungen nach Bedarf auf den Fahrbahnen, soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist.

Insoweit ist die Stadt Schleswig selbst reinigungspflichtig gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 StrWG und überträgt den Winterdienst nicht auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

- (3) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen nach Absatz 1 und 2 erhebt die Stadt nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 45 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 StrWG.
- (4) Soweit die Stadt Schleswig die Straßenreinigung und den Winterdienst selbst durchführt, bedient sie sich zur Abwicklung dieser Aufgaben dem Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste-.

§ 7 Befreiungen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Straßenreinigung können ganz oder teilweise auf Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus eigenen Unterlagen (insbesondere Melderegister, Grundsteuerakten, Akten der Bauverwaltung) und aus Unterlagen des Grundbuchamtes und des Katasteramtes zu verwenden. Insbesondere ist die Stadt berechtigt,
 1. Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und die sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundbuchakten und Grundsteuerakten,
 2. Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren bekannt werden,
 3. Daten aus dem Melderegister, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschrift der Eigentümer oder Reinigungspflichtigen,
 4. sonstige Angaben aus Katasterunterlagen über diesbezügliche Grundstücksverhältnisse insbesondere auch zur Abgrenzung von öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen,zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden Daten darf die Stadt nur zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung verarbeiten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 07. November 2000 außer Kraft.

Schleswig, den 17. Dezember 2008
STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER